

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 17. November 2016

◆ Allgemein-Verfügung zur Geflügelpest-Verordnung

Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in Haltungen im Landkreis Starnberg, die nicht mehr als drei Kilometer Luftlinie von der Uferlinie des Ammersees entfernt sind, halten, haben das Geflügel aufzustellen.

Die genaue räumliche Umgrenzung des von der Freilandhaltung für Geflügel ausgenommen Gebietes ergibt sich aus dem nebenstehenden Kartenabschnitt, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Die Aufstellung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
 - a. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 - b. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
 - c. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.

- d. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

- e. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

- f. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

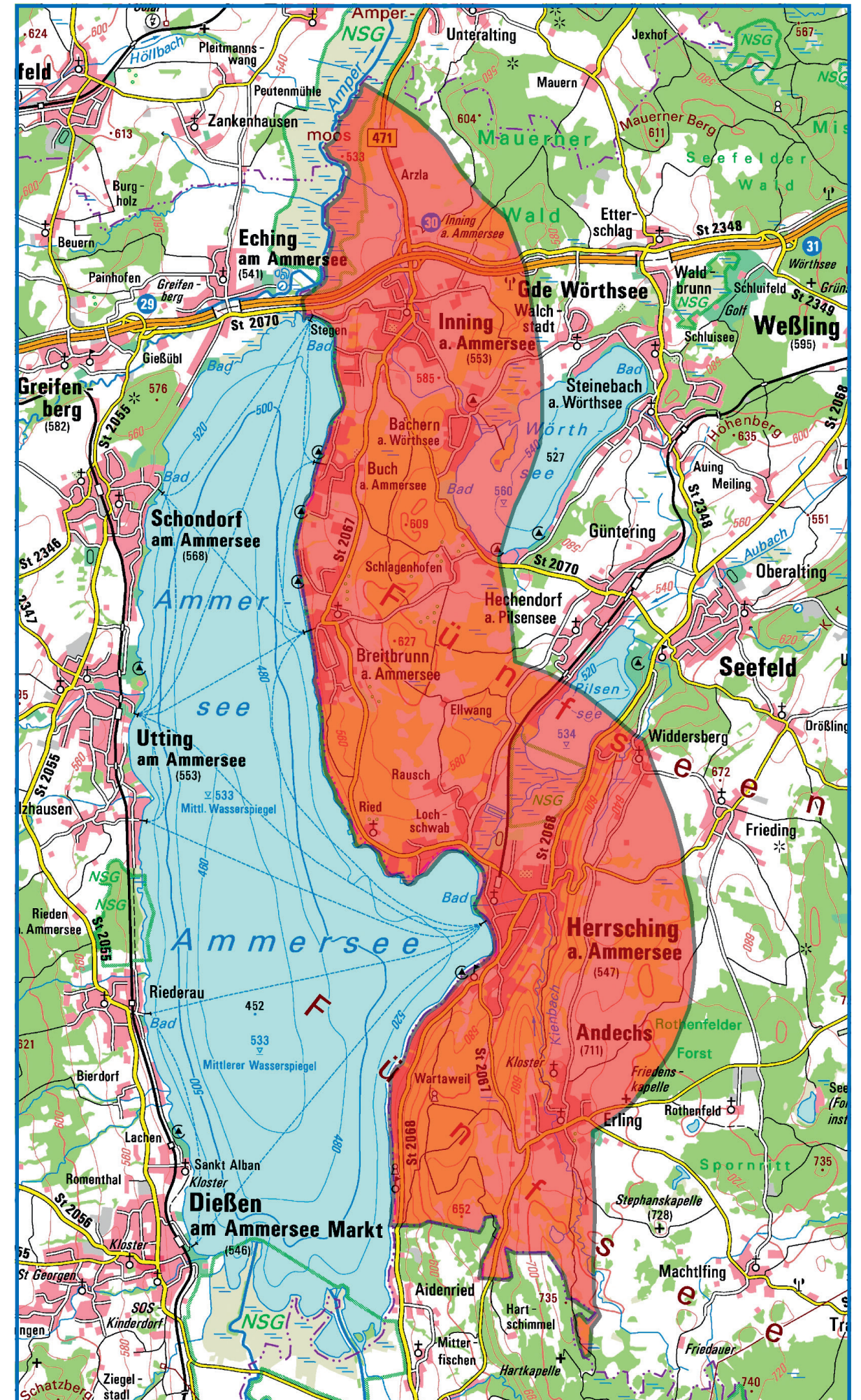
4. Alle Geflügelhalter im Landkreis Starnberg, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamts Starnberg anzuzeigen.
5. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.
6. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Starnberg, 14.11.2016

LANDRATSAMT STARNBERG
Derpa, Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Räumliche Umgrenzung des von der Freilandhaltung für Geflügel ausgenommen Gebietes



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbbar.